

# ZH\_OBERGERICHT SB150250 vom 26. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150250](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150250)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150250 du 26 octobre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150250 del 26 ottobre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ beantragte vor Vorinstanz, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Schadenersatz in der Höhe von Fr. 350.– nebst Zins zu 5 % seit 12. November 2013 bezahlen. Weiter sei festzustellen, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach für Schaden im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 26. August 2012 aufzukommen habe (Urk. 42 S. 1). Diesen Anträgen folgte die Vorinstanz in ihrem Urteil (Urk. 65 S. 45 f.).

- 32 -

#### E. 1.2

Im Berufungsverfahren stellt die Privatklägerin denselben Antrag wie vor Vorinstanz (Urk. 144 S. 1). Die Verteidigung stellt Antrag auf Nichteintreten auf die Zivilforderungen der Privatklägerin (Urk. 142 S. 1). Zur Höhe der Schadenersatzforderung äussert sie sich nicht.

#### E. 1.3

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Annahme einer Schadenersatzpflicht des Beschuldigten zutreffend dargelegt, darauf kann verwiesen werden (Urk. 65 S. 41). Dass 25 Beratungsgespräche bei der Frauenberatung stattgefunden haben, ist mit der Vorinstanz belegt (Urk. 31). Sodann ergibt sich aus der Honorarnote der Vertreterin der Privatklägerin, dass es zu drei Besprechungen mit der Klientin gekommen ist (Urk. 43). Die Privatklägerin musste daher 28 Mal von ihrem Wohn- und Arbeitsort in C.\_\_\_\_\_ nach Zürich und zurück fahren. Die Höhe der Fahrkosten erscheint mit der Vorinstanz realistisch. Dass zudem Zinsen ab 12. November 2013 zugesprochen wurden, ist nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte ist daher in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids zur Leistung von Fr. 350.– nebst Zins zu 5 % seit dem 12. November 2013 als Schadenersatz an die Privatklägerin zu verpflichten. Ausserdem ist der Beschuldigte dem Grundsatz nach zu verpflichten, der Privatklägerin Ersatz für weiteren Schaden aus dem eingeklagten Ereignis zu leisten. 2. Genugtuung

#### E. 1.4

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 teilte die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ auf Nachfrage mit, dass sie den Antrag stelle, dass dem urteilenden Gericht (nach wie vor) eine Person gleichen Geschlechts angehöre, sowie verlange, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden und dem Beschuldigten nicht direkt gegenüber gestellt zu werden (Urk. 123). Mit Verfügung vom 16. Juli 2015 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 26. Oktober 2015 vorgeladen (Urk. 125). Mit

Präsidialverfügung vom 14. Oktober 2015 wurde gegen den Beschuldigten nach Ablauf des ordentlichen Strafvollzugs Sicherheitshaft angeordnet (Urk. 134).

### **E. 1.5**

Am 26. Oktober 2015 fand die Berufungsverhandlung statt (Prot. II S. 4 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung, sofern der Beschuldigte nicht bereits heute freigesprochen werde, sei ein aussagepsychologisches Gutachten betreffend die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin einzuholen (Urk. 142 S. 2). Auf diesen Antrag wird an gegebener Stelle zurückzukommen sein.

- 11 -

## **E. 2**

Beweiswürdigung im Urteil vom 17. November 2014

### **E. 2.1**

Im aufgehobenen Urteil vom 17. November 2014 wurden die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, jedoch mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 108 S. 26 und 29, Dispositivziffer 10). Nachdem der Schuldspruch wegen Vergewaltigung im zweiten Berufungsverfahren zu bestätigen ist, sind die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im ersten Berufungsverfahren sind – unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO – auf die Gerichtskasse zu nehmen. In Bezug auf die Höhe der Entschädigung kann auf die Ausführungen im aufgehobenen Urteil verwiesen werden (Urk. 108 S. 26 f.). Im Urteil vom 17. November 2014 wurden dem Beschuldigten auch die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft auferlegt, was nicht zulässig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_123/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 6.3.). Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind deshalb einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

### **E. 2.2**

Dass infolge der Rückweisung durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, hat nicht der Beschuldigte zu vertreten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind dessen Kosten, inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 35 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. November 2014 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird beschlossen: 1. Auf den Antrag betreffend Erhöhung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung bis und mit vorinstanzlichem Hauptverfahren wird nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 12. November 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – (...) – der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB – der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB. 2.-12. (...)" 3. (Mitteilungen) 4. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190

Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Busse von Fr. 400.–. 3. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte die Freiheits- strafe bereits erstanden hat.

- 36 - 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. 5. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 350.– zuzüglich 5 % Zins ab 12. November 2013 zu bezahlen.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genug- tuung zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 65 S. 42). Mit der Vorinstanz ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin gezielt als Opfer ausgesucht hatte. Auch ist es aufgrund der Aus- sagen der Privatklägerin so, dass sie erst ab den Ereignissen in der Toilette nicht mehr mit dem Verhalten des Beschuldigten einverstanden war, alles zuvor sei für sie in Ordnung gewesen. Dass die Privatklägerin an den Folgen der Vergewalti- gung leidet, ist dem Bericht der Frauenberatung zu entnehmen (Urk. 31) und wurde vom Beschuldigten nicht bestritten. Es wird darin ausgeführt, dass die Privatklägerin auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen gewesen sei, da sie Schlafstörungen und Stimmungsschwankungen geplagt hätten. Auch die Häufigkeit der Beratungsgespräche (fast alle zwei Wochen) deutet darauf hin, dass die Privatklägerin Mühe hatte, das Erlebte zu verarbeiten. Dass die Privat- klägerin immer noch unter den Ereignissen leidet, ergibt sich aus ihrer Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 140 S. 8). Daher und aufgrund des nicht mehr leichten Verschuldens des Beschuldigten erscheint die von der Vor- instanz zugesprochene Genugtuung von Fr. 15'000.– als angemessen und ist zu bestätigen. Der Zinsenlauf ab Ereignisdatum ist ebenfalls zu bestätigen.

- 34 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kosten- und Ent- schädigungsdispositiv (Ziff. 9 und 10) zu bestätigen. 2. Kosten der beiden Berufungsverfahren

### **E. 2.4**

Mit der Vorinstanz können die Aussagen der Privatklägerin als ausführlich, detailliert und grundsätzlich frei von Widersprüchen und Übertreibungen bezeich- net werden (Urk. 65 S. 20). Auffallend ist zunächst, dass die Privatklägerin in der ersten polizeilichen Einvernahme kurz nach dem eingeklagten Ereignis über rund eineinhalb A4-Seiten in freier Rede wiedergab, was sich zugetragen hatte (ND 1/2 S. 2 f.). Dabei erwähnte sie sowohl zu den gesamten Umständen wie auch zum eigentlichen Kerngeschehen viele aussergewöhnliche Details, die darauf hin- deuten, dass die Privatklägerin das Erzählte selbst erlebt hatte. So erzählte die Privatklägerin beispielsweise, dass sie mit zittrigen Beinen zu Fuss Richtung Bahnhof WC gegangen seien, im Männer-WC habe sie dann auf den Boden gepinkelt, da sie kein Mann sei. Sie habe zum Beschuldigten gesagt, es gäbe nichts zu gaffen, er solle woanders hinschauen. Danach habe sie die Hosen rauf- gezogen und sie seien ins Frauen-WC gegangen. Nachdem der Beschuldigte die

- 14 - Türe der hintersten Kabine zugemacht habe, habe er angefangen zu torkeln und habe eine Zigarette fertig geraucht. Als weiteres Detail führte sie aus, dass die WC-Schüssel, auf welche der Beschuldigte sie geschubst habe, offen gewesen sei. Ihre Beine seien in der Luft gewesen und ihr Po sei halb in der Schüssel eingeklemmt gewesen. Als sie auf dem Bauch gelegen sei, habe sie aufknieen und sich aufraffen wollen. Schliesslich erwähnte sie eine Frau mit Kinderwagen, welche den Beschuldigten habe wegrennen sehen (ND 1/2 S. 2 f.). Im Verlaufe der Einvernahme gab die Privatklägerin sodann weitere Details zu Protokoll. Sie erklärte, dass sie dem Beschuldigten ins Männer-WC gefolgt sei, da sie so dringend gemusst habe, sie habe aber nicht daran gedacht, dass es nur Pissoirs habe. Es habe zwar eine Kabine gehabt, diese sei aber zu gewesen und sie habe kein 20-Rappen-Stück gehabt. Der Beschuldigte habe ihr sein Portemonnaie gegeben, damit sie Münz rausnehmen können, sie habe aber beinahe in die Hosen gemacht, weshalb sie auf den Boden gepinkelt habe (ND 1/2 S. 5). Zum Kerngeschehen im Frauen-WC führte sie aus, der Beschuldigte habe mit beiden Händen nur ihre linke Brust massiert und ihre Brustwarze zusammengedrückt. Das habe weh getan, sie habe "autsch" gesagt und seine Hände weggeschlagen. Er habe aber weitergemacht und habe auch ihre Brust lecken wollen, worauf sie gesagt habe, nein, sorry, das gehe ihr zu weit. Nachdem er sie auf das WC geschubst habe, habe er den Gurt, Knopf und Reissverschluss geöffnet und die Hosen etwas runter gezogen. Sie habe seinen Penis gesehen, der eher steif gewesen sei. Er habe sie aus der Schüssel gezogen, indem er vor ihr gestanden, sich etwas gebückt und sie am Bauch umfasst habe. Weiter führte sie aus, er habe schnelle Bewegungen gemacht, rein und raus, ziemlich grob. Sie habe sich irgendwie unter ihm wegrollen können und sei auf dem Bauch gelandet, da sei er irgendwie aus ihr rausgeflutscht und in ihr Fudi eingedrungen. Das habe am meisten weh getan, sie habe noch nie einen Penis im Fudi gehabt. Da sie plötzlich irgendwie auf den Knien gewesen sei, habe sie ihn kicken können, worauf er aus ihrem Fudi raus sei (ND 1/2 S. 5 f.). Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 15. Oktober 2012 (vgl. ND 1/5) bestätigte die Privatklägerin im Wesentlichen ihre Aussagen bei der Polizei. Auffallend ist einzig, dass sich die Privatklägerin betreffend Ablauf der Vergewaltigung nicht deckungsgleich

- 15 - äusserte. Dabei blieb sie aber bei der Aussage, dass der Beschuldigte einmal vaginal und einmal anal eingedrungen sei, sie konnte jedoch auf Nachfrage nicht genau sagen, was sich zuerst ereignet hatte. Ausserdem machte sie etwas ungenaue Aussagen zu ihrem Sturz in der WC-Kabine und der darauffolgenden Ohnmacht, belastete den Beschuldigten aber insgesamt nicht stärker oder abweichend gegenüber der ersten Einvernahme. Diese "Widersprüche" – wie es die Verteidigung bezeichnet – in den Aussagen der Privatklägerin sind allerdings nur vermeintliche Widersprüche, erzählte die Privatklägerin letztlich doch in beiden Einvernahmen im Ergebnis das Gleiche. Diese Ungenauigkeiten führen nicht dazu, dass die gesamten Ausführungen der Privatklägerin als unglaubhaft zu werten wären, sondern das Aussageverhalten der Privatklägerin ist ohne weiteres durch ihre grosse Aufregung anlässlich der Einvernahme zu erklären. So findet sich in der Einvernahme eine Protokollnotiz, wonach die Privatklägerin heftig weinen müssen und eine Pause gebraucht habe (ND 1/5 S. 5). Überdies enthält auch diese Einvernahme der Privatklägerin viele aussergewöhnliche Details, die für die Glaubhaftigkeit der Aussagen sprechen. Die Privatklägerin beschrieb ausführlich, wie sie versucht habe, im Männer-WC zu pinkeln (ND 1/5 S. 5). Weiter führte sie aus, wie ihre Hose bis fast zu den Füßen runtergerutscht sei, als sie sich hin und her bewegt habe (ND 1/5 S. 7). Sodann erklärte die Privatklägerin in beiden Einvernahmen nachvollziehbar, weshalb sie überhaupt mit dem Beschuldigten

mitgegangen und nicht weggerannt sei (ND 1/2 S. 5; ND 1/5 S. 5). Objektiv gesehen mag es etwas leichtsinnig sein, dass die Privatklägerin mit einem nicht näher bekannten Mann mitgegangen war, welcher sie zuvor bereits in ihrer unangenehmen Weise berührt hatte. Andererseits bezeichnete sie den Beschuldigten als "Kollegen", ein Cousin von ihm wohne in der gleichen Institution wie sie (ND 1/5 S. 2). Dass die Privatklägerin unter diesen Umständen davon ausging, dass sich der Beschuldigte an die zwischen ihnen getroffene Abmachung halten und sie nur am Busen anfassen würde, ist durchaus nachvollziehbar. Es kann festgehalten werden, dass die Aussagen der Privatklägerin glaubhaft sind, zur Erstellung des eingeklagten Sachverhalts kann auf ihre Schilderungen abgestellt werden. abschliessend ist zu erwähnen, dass – entgegen der Verteidigung – kein Grund oder Motiv ersichtlich ist, weshalb die Privatklägerin den Beschuldigten zu

- 16 - Unrecht belasten sollte. Die Aussagen der Privatklägerin sind vielmehr zurückhaltend ausgefallen, was wiederum für ihre Glaubhaftigkeit spricht. Auch aufgrund der Umstände, wie die Anzeige gegen den Beschuldigten erfolgt ist – nämlich durch den Beizug der Polizei durch eine Passantin, welche die Privatklägerin weinend vor der Bahnhof-toilette gefunden hatte (ND 1/1 S. 6) – erscheint es ausgeschlossen, dass die Privatklägerin den Beschuldigten wegen enttäuschter Gefühle zu Unrecht belastet, wie dies die Verteidigung ausführte. Ausserdem erscheint es schwierig, innerhalb so kurzer Zeit zwischen dem eingeklagten Ereignis und der Ankunft der Polizei derartige Geschehnisse, wie sie die Privatklägerin zu Protokoll gegeben hatte, zu erfinden.

### **E. 2.5**

Mit der Vorinstanz können die Aussagen des Beschuldigten als knapp und wenig detailliert bezeichnet werden (Urk. 65 S. 20 ff.). In den vier bei den Akten liegenden Einvernahmen des Beschuldigten (ND 1/3; ND 1/4; Urk. 7; Urk. 40) beschränkte sich dieser im Wesentlichen darauf, die Darstellungen der Privatklägerin pauschal zu bestreiten. Auf viele Fragen antwortet er kurz und knapp mit "Nein", er wisse es nicht, er habe keine Ahnung, es stimme nicht. Damit wirken die Aussagen des Beschuldigten nicht grundsätzlich unglaubhaft, vermögen die glaubhaften Darstellungen der Privatklägerin aber auch nicht schlüssig zu widerlegen. Einzig rund um die Abmachung mit den Fr. 20.– gab der Beschuldigte von sich aus und nicht erst auf Nachfrage etwas ausführlicher Auskunft. Die Privatklägerin habe das Anfassen der Brüste erwähnt, er habe zu ihr gesagt, dass er dies sicher nicht in der Öffentlichkeit machen würde. Sie seien dann zur Männer-Toilette gegangen, sie habe ihren BH ausgezogen und sie hätten dies gemacht (ND 1/3 S. 2 ff.). In der Hafteinvernahme führte er aus, dass er ihr Fr. 20.– habe geben wollen, um ihr Brüste anfassen zu dürfen, sei im Gespräch so entstanden, sie hätten das so abgemacht, mehr sei nicht gelaufen. Die Privatklägerin habe eigentlich damit angefangen, er wisse auch nicht warum. Er wisse nicht, ob sie Geld gebraucht oder sonst einen Grund gehabt habe (ND 1/4 S. 2). Diese Aussagen des Beschuldigten wirken zwar nicht unglaubhaft, mit der Vorinstanz (Urk. 65 S. 23 f.) erscheint es aber eher unlogisch, dass die Privatklägerin aus dem Nichts dem Beschuldigten das Angebot gemacht haben soll, dass er ihre Brüste anfassen dürfe, ohne dass der Beschuldigte selbst etwas dazu beige-

- 17 - tragen hätte. Letztlich kann aber mit der Vorinstanz offen gelassen werden, von wem der Vorschlag gekommen war, sich zu Toilette zu begeben (Urk. 65 S. 24 f.). Wenig nachvollziehbar erscheint sodann, dass die Privatklägerin plötzlich geschrien haben soll, als der Beschuldigte sie in der Toilette an den Brüsten anfassen wollte, wenn dies ja so abgemacht gewesen sein soll (vgl. ND 1/3 S. 2 und 4). Anlässlich der [ersten] Berufungsverhandlung

fürhte der Beschuldigte nun abweichend zu den bisherigen Einvernahmen aus, zwischen ihm und der Privatklägerin sei nichts passiert, sie hätten zwar wegen den 20 Franken diskutiert, es habe aber nichts stattgefunden. Er habe der Privatklägerin nicht für 20 Franken an die Brüste fassen dürfen. Er habe nur mit der Privatklägerin geredet, da sei er sich sicher. Auch an der Berufungsverhandlung konnte er nicht erklären, wie die DNA der Privatklägerin bei ihm gefunden werden konnte (Urk. 101 S. 7 f.). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschuldigten zwar nicht grundsätzlich als ungläubhaft bezeichnet werden können, aber doch Widersprüche aufweisen. Der Beschuldigte vermochte auch nichts vorzubringen, was Zweifel an der Darstellung der Privatklägerin begründen könnte. Anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte keine Aussagen zur Sache gemacht (Urk. 141 S. 1 und 5), weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen.

## **E. 2.6**

Die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin lassen sich auch anhand von weiteren Beweismitteln objektivieren und verifizieren.

### **E. 2.6.1**

In der Fotodokumentation in ND 1/7 ist die Situation in der besagten Damentoilette festgehalten. Dass sich Gegenstände am Boden befinden passt zwanglos ins von der Privatklägerin gezeichnete Bild, wonach sie auf bzw. neben die WC-Schüssel gestürzt sei. Weiter ist zu sehen, dass ein Zigarettenstummel am Boden liegt, was die Aussage der Privatklägerin, dass der Beschuldigte in der hintersten WC-Kabine zunächst eine Zigarette fertig geraucht habe (vgl. ND 1/2 S. 2), zumindest nicht widerlegt. Schliesslich sprechen auch die Platzverhältnisse in der Toilette keinesfalls gegen die Darstellung der Privatklägerin. Mit der Vorinstanz und entgegen der Verteidigung muss es gemäss eingeklagtem Sach-

- 18 - verhalten nicht möglich gewesen sein, dass die Privatklägerin in der Kabine mit ausgestreckten Beinen auf dem Boden liegen konnte (Urk. 65 S. 30; Urk. 44 S. 12).

### **E. 2.6.2**

Die Vorinstanz hat sodann das Gutachten zur körperlichen Untersuchung vom 27. September 2012 (ND 1/10/7 S. 6) sowie das Gutachten betreffend Auswertung und Beweiswertberechnung von DNA-Spuren vom 20. März 2013 (ND 1/10/13) zutreffend zusammengefasst und die richtigen Schlüsse daraus gezogen (Urk. 65 S. 27 f.). Gemäss dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin hätten bei ihr frische Hautabschürfungen sowie Hautunterblutungen bzw. Hautrötungen an der Gesichtshaut, Rumpfvorderseite sowie an den Armen und Beinen festgestellt werden können. Eine kleine Hautunterblutung, kleine oberflächliche Hautrisse sowie eine Hautrötung hätten sich im Bereich des Anus finden lassen. Der Scheideneingang sowie die Vaginalwände seien grossflächig gerötet gewesen. Der innere Afterkanal habe eine leichte Rötung der Schleimhaut gezeigt. Insgesamt sei der festgestellte Befund mit den Angaben der Privatklägerin vereinbar. Dem Gutachten betreffend Auswertung und Beweiswertberechnung von DNA-Spuren lässt sich entnehmen, dass bei den Abstrichen bei der Privatklägerin keine Spermarückstände oder männliche DNA-Merkmale gefunden worden seien. Am Hosenbund der Privatklägerin vorne innen hätten die Gutachter hingegen eine DNA-Mischspur gefunden. Diese habe zwar nicht eindeutig zugeordnet werden können, die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um die DNA-Spur des Beschuldigten handle, sei

allerdings mehrere Milliarden Mal grösser, als dass es sich um eine Spur eines unbekanntes Mannes handeln würde. Schliesslich hätten die Gutachter auf der Eichel des Beschuldigten eine weitere DNA-Mischspur, zu der drei Personen beigetragen hätten, gefunden. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich dabei um den Beschuldigten, die Privatklägerin und eine unbekannte Person handeln würde, sei 21 Millionen Mal grösser als die Möglichkeit, dass es sich um den Beschuldigten und zwei unbekannte Personen handeln würde. Diese beiden Gutachten stützen die Darstellung der Privatklägerin, wonach es zu gewaltsamem Geschlechtsverkehr zwischen ihr und dem Beschuldigten gekommen sei. So passen die Verletzungen in den von der Privatklägerin beschriebenen Ablauf in der Toilette und die DNA-Spur der Privatklägerin an der Eichel des Beschuldigten lässt nur einen Schluss zu, nämlich dass es tat-

- 19 - sächlich zu Berührungen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin gekommen ist. Der Beschuldigte vermag denn auch in keiner Weise überzeugend zu erklären, weshalb sonst die DNA der Privatklägerin an seiner Eichel festgestellt werden konnte, insbesondere machte der Beschuldigte selbst – anders die Verteidigung (Urk. 44 S. 12) – nie geltend, die Privatklägerin habe in seine Hose gegriffen. Dass die Verletzungen der Privatklägerin nicht von Küssen herrühren könnten, wie dies die Verteidigung geltend machte (Urk. 44 S. 13), hat die Vorinstanz bereits zutreffend ausgeführt (Urk. 65 S. 28). Ausserdem hat der Beschuldigte selbst anlässlich der [ersten] Berufungsverhandlung bestritten, die Privatklägerin geküsst zu haben (Urk. 101 S. 8). Einzig nicht belegt werden konnte die Aussage der Privatklägerin, dass es beim Beschuldigten zu einem Samen-erguss gekommen sei, was aber mit der Vorinstanz letztlich nicht ausschlaggebend ist (Urk. 65 S. 30).

## **E. 3**

Gerichtliche Einvernahme der Privatklägerin

### **E. 3.1**

Vergewaltigung

#### **E. 3.1.1**

Der Beschuldigte hat die Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ in einer öffentlichen Toilette vergewaltigt. Als sich die Privatklägerin dem Beschuldigten ein erstes Mal entziehen konnte, liess dieser nicht etwa von ihr ab, sondern bedrängte die Privatklägerin weiter. Dies stellt einen schweren Eingriff in die sexuelle Integrität der Privatklägerin dar. Dem Beschuldigten war egal, welche Schmerzen er der Privatklägerin zufügte. Die Tat war nicht von einer besonders intensiven Gewaltanwendung geprägt, dies rührt aber primär daher, dass die Privatklägerin dem

- 25 - Beschuldigten ohnehin bereits körperlich unterlegen war und es keiner besonderen Gewaltanwendung bedurfte, um die bereits am Boden liegende Privatklägerin vergewaltigen zu können. Immerhin landete die Privatklägerin aber durch die Gewaltanwendung des Beschuldigten auf dem Boden, wo sie sich nicht mehr wehren konnte. Die Privatklägerin ging an Stöcken, war also für den Beschuldigten klar erkennbar gehbehindert. Zudem wusste der Beschuldigte genau, wo die Privatklägerin untergebracht war, nämlich in einem Heim. Dass der Beschuldigte nicht besonders grausam vorging, kann ihm nicht etwa zugute gehalten werden, sondern führt lediglich dazu, dass er nicht nach Abs. 3 von Art. 190 StGB zu bestrafen ist (vgl. die Erwägungen der Vorinstanz; Urk. 65 S.

35). Die gesamten Tatumstände führen dazu, dass das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren ist.

### **E. 3.1.2**

Zum subjektiven Verschulden ist anzumerken, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte und einzig mit dem Ziel, seine sexuellen Gelüste zu befriedigen, mithin aus rein egoistischen Motiven. Als besonders verwerflich erscheint, dass der Beschuldigte das zwischen ihm und der Privatklägerin im Laufe des Nachmittags entstandene Vertrauensverhältnis ausnutzte und in der abgeschlossenen Toilettenkabine anstatt sich an die Abmachung mit der Privatklägerin zu halten, diese unvermittelt umstieß und vergewaltigte. Das Gutachten hält zur Vergewaltigung explizit fest, dass der Beschuldigte zwar alkoholisiert gewesen sei, seine Einsichtsfähigkeit und seine Verhaltenssteuerungsfähigkeit im Tatverlauf aber nicht relevant beeinträchtigt gewesen seien (Urk. 8/7 S. 81). Es liegt daher keine verminderte Schuldfähigkeit vor, welche eine Reduktion der Strafe nach sich ziehen würde. Das subjektive Verschulden wiegt etwas schwerer als das objektive und ist als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

### **E. 3.1.3**

Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen und es ist eine Einsatzstrafe im oberen Bereich des unteren Drittels des zur Verfügung stehenden Strafraumens festzusetzen. Die Einsatzstrafe für die Vergewaltigung ist auf 36 Monate festzusetzen.

- 26 -

## **E. 3.2**

Mehrfache Drohung

### **E. 3.2.1**

Der Beschuldigte sprach gegen verschiedene Personen mehrfach Drohungen aus. Dabei drohte er den Geschädigten jeweils mit dem Tod, bzw. damit die Kinder der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ zu töten, was erschwerend wirkt. Das objektive Tatverschulden muss als nicht mehr leicht bezeichnet werden.

### **E. 3.2.2**

Der Beschuldigte handelte direkt vorsätzlich. Zu den Drohungen ergibt sich aus dem Gutachten, dass die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten nicht beeinträchtigt gewesen sei, seine Steuerungsfähigkeit jedoch in geringem Masse reduziert gewesen sei, sofern er alkoholisiert gewesen sei (Urk. 8/7 S. 81). Diese Feststellungen des Gutachters muss zu einer geringen Reduktion des subjektiven Verschuldens führen. Die subjektive Tatschwere relativiert nach dem Gesagten die objektive ganz leicht, das Verschulden ist insgesamt aber dennoch als nicht mehr leicht zu werten.

## **E. 3.3**

Einsatzstrafe Nach Würdigung der Tatkomponenten für die Vergewaltigung und die mehrfache Drohung und in Anwendung des Asperationsprinzips erscheint eine Einsatzstrafe von 40 Monaten als angemessen. 4. Täterkomponente

## **E. 4**

Aussagepsychologisches Gutachten

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte sei im Zürcher Oberland aufgewachsen, er habe eine Anlehre zum Metallbauschlosser absolviert. Nach Abschluss der Lehre habe er auf dem Bau gearbeitet. Bis zu seiner Verhaftung im Jahr 2003 sei er immer erwerbstätig gewesen. Nach seiner Haftentlassung habe er keine Arbeit mehr gefunden, er habe nur temporär in einem Reinigungsunternehmen arbeiten können. Finanziell habe es nicht einmal gereicht, eine Wohnung zu mieten. Er habe Kinder aus drei vergangenen Beziehungen, er habe weder mit den Kindern noch mit deren Müttern Kontakt (Urk. 8/7 S. 52 ff.). Der Beschuldigte lebe vom Sozialamt. Er habe Schulden in der Höhe von ca. Fr. 200'000.– bis Fr. 300'000.– (ND 1/3 S. 9). Aktualisierend führt der Beschuldigte anlässlich der ersten Berufungsverhandlung aus, er habe gesundheitliche Probleme, wolle sich aber nicht näher

- 27 - dazu äussern. Wenn es gesundheitlich gehe, arbeite er im Gefängnis in der Holzwerkstatt. Er habe kein Problem, im Gefängnis auf Alkohol zu verzichten. Er sei nicht alkoholabhängig (Urk. 101 S. 2 ff.). Den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann nichts entnommen werden, was bei der Strafzumessung in massgeblicher Weise zu beachten wäre. Seit dem ersten obergerichtlichen Urteil sind in Bezug auf die persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine wesentlichen Änderungen eingetreten (vgl. Urk. 141 S. 1 ff.), welche bei der Strafzumessung zu berücksichtigen wären.

#### **E. 4.2**

Der Beschuldigte weist zwei Vorstrafen auf, eine davon wegen Vergewaltigung und sexuellen Handlungen mit einem Kind (Urk. 70). Diese Vorstrafen – insbesondere die einschlägige Vorstrafe – sind merklich straf erhöhend zu werten.

#### **E. 4.3**

In Bezug auf die Vergewaltigung ist der Beschuldigte nicht geständig. Die Tatvorwürfe der Drohungen und Tötlichkeiten hat der Beschuldigte hingegen vollständig anerkannt und er zeigte auch Ansätze von Einsicht und Reue (Prot. I S. 11). Das Nachtatverhalten des Beschuldigten kann nur zu einer leichten Reduktion der Strafe führen.

#### **E. 4.4**

Die Verteidigung machte geltend, die Verfahrensleitung der Vorinstanz habe das Beschleunigungsgebot verletzt, indem sie für die Redaktion des begründeten Urteils fast 180 Tage gebraucht habe (Urk. 66 S. 2). Das vorinstanzliche Urteil wurde am 12. November 2013 gefällt (Urk. 65). Die begründete Fassung des Urteils wurde der Verteidigung am 4. Mai 2014 zugestellt (Urk. 62/1). Zwischen der Urteilsfällung und dem Versand des begründeten Urteils sind demnach knapp sechs Monate verstrichen. Art. 84 Abs. 4 StPO bestimmt, innert welcher Frist das begründete Urteil den Beteiligten zuzustellen ist. Für den Regelfall ist eine Frist von 60 Tagen vorgesehen, für den Ausnahmefall eine solche von 90 Tagen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Missachtung die Gültigkeit des Urteils nicht berührt. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass jede Überschreitung per se eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes nach sich zieht, vielmehr kann die Nichteinhaltung der Frist ein Indiz für eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes bilden (Brüschweiler in Donatsch/  
- 28 - Hansjakob/Lieber: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, N 6 zu Art. 84 StPO). Das begründete Urteil der Vorinstanz umfasst rund 40 Seiten (ohne Rubrum, Anträge und Dispositiv). Weshalb diese nicht sehr umfangreiche

Begründung so viel Zeit in Anspruch genommen hatte, ist nicht ersichtlich. Entscheidend für die Beurteilung, ob eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt, ist aber eine Gesamtschau des ganzen Verfahrens und dazu ist festzuhalten, dass in einem relativ komplexen Verfahren mit verschiedenen Tatvorwürfen und Privatklägerinnen, sowie mit Begutachtung des Beschuldigten bereits etwas über ein Jahr nach der ersten Verhaftung des Beschuldigten Anklage erhoben wurde. Das Bezirksgericht Pfäffikon fällte daraufhin nur knapp zwei Monate nach Eingang der Anklage bereits das Urteil (vgl. Urk. 18 und Urk. 65), was als ausserordentlich beförderliche Verfahrensführung zu bezeichnen ist. Betrachtet man das gesamte Verfahren, kann daher von einer Verletzung des Beschleunigungsgebots keine Rede sein. Allein die Dauer der Begründung des vorinstanzlichen Urteils führt hier noch nicht dazu, dass eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen wäre. Die bundesgerichtliche Rückweisung zwecks Einvernahme der Privatklägerin führte zu einer Verlängerung des Verfahrens. Dieser Umstand ist nicht dem Beschuldigten anzulasten. Wie nachfolgend dargelegt wird, erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Freiheitsstrafe von 36 Monaten jedoch auch unter Berücksichtigung der Länge des Berufungsverfahrens als zu mild. 5. Auszufällende Strafe

## **E. 5**

Fazit Abstellend auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin sowie die zwei bei den Akten liegenden Gutachten kann der eingeklagte Sachverhalt vollständig erstellt werden.

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat eine Strafe von 36 Monaten ausgesprochen. Nachdem der Beschuldigte als einziger Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben hat, steht einer Erhöhung der Strafe das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO entgegen.

### **E. 5.2**

Ausgehend von der nach der Tatkomponente festgesetzten Einsatzstrafe von 40 Monaten, nach einer merklichen Erhöhung aufgrund der Vorstrafen und wiederum einer leichten Reduktion wegen des Nachtatverhaltens erscheint eine Strafe von 44 Monaten als angemessen. Die von der Vorinstanz ausgesprochene

- 29 - Freiheitsstrafe von 36 Monaten ist deshalb – auch unter Berücksichtigung der langen Dauer des Berufungsverfahrens – als zu mild einzustufen. Dem Beschuldigten kann jedoch aufgrund des Verschlechterungsverbots keine höhere Strafe auferlegt werden. Es muss daher im Resultat bei einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten sein Bewenden haben. Der Beschuldigte hat die heute auszufällende Strafe bereits erstanden (vgl. Urk. 68; Urk. 127), was vorzumerken ist.

## **E. 6**

Bei der Anordnung von therapeutischen Massnahmen kann gemäss unbestrittener Lehre und Praxis der Vollzug gleichzeitig ausgefallter Strafen nicht nach Art. 42 und 43 StGB, sondern nur nach Art. 57 Abs. 2 bzw. Art. 63 Abs. 2 StGB aufgeschoben werden, da die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a die "Gefahr weiterer Straftaten" voraussetzt und damit von einer ungünstigen Prognose auszugehen ist (Markus Hug in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB Kommentar, 19. Auflage, Zürich 2013, N 12 zu Art. 42 StGB; BGE 135 IV 180 E. 2).

### **E. 6.1**

Das Gericht bemisst die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

### **E. 6.2**

Der Beschuldigte stiess die Privatklägerin D. \_\_\_\_\_ im Zuge einer Auseinandersetzung, in welcher auch die vorstehend beurteilten Drohungen stattfanden, von sich weg gegen die Wand. Der Beschuldigte handelte direkt vorsätzlich. Das Verschulden kann als noch leicht bezeichnet werden. Dem Verschulden sowie den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten erscheint eine Busse von Fr. 400.– angemessen.

### **E. 6.3**

Diese Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Nach ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen Freiheitsstrafe auszufallen. IV. Massnahme 1. Die Vorinstanz hat eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB angeordnet (Urk. 65 S. 39 f.; 45). Im ersten obergerichtlichen Urteil vom 17. November 2014 wurde die von der Vorinstanz angeordnete Massnahme bestätigt (Urk. 108 S. 22 ff. und 28, Dispositivziffer 4). Die Verteidigung hat im bundesgerichtlichen Verfahren zur Frage einer stationären Massnahme lediglich

- 30 - vorgebracht, bei einem Freispruch vom Vergewaltigungsvorwurf rechtfertigt sich die Anordnung einer stationären Massnahme nicht mehr (Urk. 112/2 S. 19). Nachdem der Schuldspruch wegen Vergewaltigung vorliegend zu bestätigen ist, erübrigen sich diesbezüglich weitere Ausführungen. Nachfolgend sind deshalb die im Urteil vom 17. November 2014 angestellten Erwägungen wiederzugeben, an welchen weiterhin vollumfänglich festgehalten werden kann. 2. Der Beschuldigte wehrt sich auch im Berufungsverfahren gegen die Anordnung dieser Massnahme. Er wisse nicht, wie der Gutachter darauf komme, dass bei ihm ein moderat bis hoch ausgeprägtes Rückfallrisiko für die Begehung weiterer Gewalt- und Sexualdelikte bestehe. Eine ambulante Massnahme, wenn er wieder draussen sei, schade sicher nicht (Urk. 101 S. 5; Urk. 141 S. 3 f.). 3. Ist der Täter psychisch schwer gestört, kann gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung angeordnet werden, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit seiner Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen. 4. Das bei den Akten liegende Gutachten ist mit der Vorinstanz klar formuliert und schlüssig. Es besteht insbesondere kein Anlass zur Nachbesserung des Gutachtens oder dazu, ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben. Dies wird sodann zurecht vom Beschuldigten auch nicht verlangt. Damit kann auf die Erkenntnisse und Schlüsse des Gutachters abgestellt werden. Dieser diagnostizierte beim Beschuldigten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, einhergehend mit anteilig noch leicht- bis allenfalls mittelgradig ausgeprägten paranoiden Persönlichkeits- akzentuierungen und differentialdiagnostisch ein schwerer Missbrauch von Alkohol oder eine Abhängigkeit von Alkohol (Urk. 8/7 S. 80). Der Gutachter bejahte klar den Zusammenhang zwischen der psychischen Störung des Beschuldigten und der von ihm verwirklichten Delikte (Urk. 8/7 S. 73 und 74). Weiter hielt der Gutachter fest, dass beim Beschuldigten ein moderat bis hoch ausgeprägtes Risiko für

erneute Gewalt- und Sexualdelinquenz bestehe (Urk. 8/7 S. 79). In Anbetracht der Schwere der psychischen Störung des Beschuldigten und seiner psychosozialen und beruflichen Desintegriertheit sei gegenwärtig nur eine stationäre

- 31 - näre Massnahme gemäss Art. 59 StGB geeignet, den Beschuldigten therapeutisch zu erreichen und auf der Grundlage eines stationären Behandlungssettings einen Behandlungsversuch durchzuführen, welcher gegebenenfalls auch bereits nach einem kürzeren Zeitraum versuchsweise in eine ambulante Massnahme umgewandelt und in diesem Kontext dann weitergeführt werden könne (Urk. 8/7 S. 79). 5. Abstellend auf diese Schlussfolgerungen des Gutachters ist die von der Vorinstanz angeordnete stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) zu bestätigen.

#### **E. 6.4**

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte, indem er sich wissentlich und willentlich über die Gegenwehr der Privatklägerin hinwegsetzte.

#### **E. 6.5**

Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgründe sind weder geltend gemacht worden noch ersichtlich. Die Schuldfähigkeit des Beschuldigten sei gemäss Gutachten nie vollständig aufgehoben gewesen (Urk. 8/7 S. 80). Damit ist der Schuldspruch der Vorinstanz wegen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB zu bestätigen. III. Sanktion 1. Vorbemerkungen

#### **E. 7**

Der Beschuldigte wird im Übrigen dem Grundsatz nach verpflichtet, der Privatklägerin 2 Schadenersatz für den im Zusammenhang mit dem eingeklagten Ereignis entstandenen Schaden zu leisten. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 2 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 8**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 26. August 2012 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

#### **E. 9**

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 9 und 10) wird bestätigt.

#### **E. 10**

Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (SB140229) wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'104.70 amtliche Verteidigung Fr. 1'941.15 unentgeltliche Verbeiständung

#### **E. 11**

Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB140229), mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

**E. 12**

Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren (SB150250) fällt aus- ser Ansatz.  
Die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'351.80 amtliche Verteidigung Fr. 3'042.95  
unentgeltliche Verbeiständung

**E. 13**

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens (SB150250), einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden auf die Gerichtskasse genommen.

**E. 14**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben) – die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 2 Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 2 (übergeben) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 2 Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 2 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten.

**E. 15**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. Oktober 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. C. Laufer